

Brüssel, den 13. Februar 2019
(OR. en)

6296/19

PUBLIC 4
INF 20

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
OKTOBER 2018

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Oktober 2018 angenommenen Rechtsakte ^{1 2 3}.

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in *Kursivschrift*).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter

[Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium.](#)

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium.](#)

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium.](#)

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM OKTOBER 2018 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3639. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSÄKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung über die Überwachung von Barmitteln</i> Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6-21	49/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) tauschen die zentralen Meldestellen spontan oder auf Ersuchen sämtliche Informationen aus, die für die zentralen Meldestellen bei der Verarbeitung oder Auswertung von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von Belang sein können. Die Entscheidung, ob die Informationen von Belang sind oder nicht ausgetauscht werden sollten, obliegt den zentralen Meldestellen, auch in Bezug auf Daten, die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die Überwachung von Barmitteln eingehen werden. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Bestimmungen des Artikels 8 der vorgeschlagenen Verordnung in Anbetracht der allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts nicht so ausgelegt werden können, dass sie die Bestimmungen der künftigen fünften Geldwäscherichtlinie beeinträchtigen oder eine Verpflichtung zum Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen für die Zwecke der vorgeschlagenen Verordnung schaffen.

Gemäß Artikel 65 Absatz 2 des Entwurfs einer RICHTLINIE (EU) 2018/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom ... zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Fünfte Geldwäscherichtlinie) bewertet die Kommission die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen mit Drittländern sowie Hindernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen in der Union, einschließlich der Möglichkeit, einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus einzurichten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch prüfen, ob die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen weiter ausgebaut werden muss.

Erklärung Deutschlands

Aus Sicht Deutschlands erscheint die in Artikel 13 Absatz 4 vorgesehene einheitliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren problematisch, da Daten auch von Personen erhoben werden können, die gegen keine Vorschriften verstoßen haben und bei denen es keinen Anlass zur Speicherung ihrer Daten gibt. Es wäre daher vorzuziehen gewesen, wenn in Artikel 13 Absatz 4 zwischen Aufbewahrungsfristen für verdächtige und nichtverdächtige Personen unterschieden würde. Deutschland begrüßt jedoch den bei den Verhandlungen erzielten Kompromiss, wonach die zulässige einmalige Verlängerung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 13 Absatz 5 auf drei Jahre begrenzt wird.

Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 1-11

10472/18

Qualifizierte
Mehrheit

Zustimmung aller
Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

In einem Mehrwertsteuersystem, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat der Waren und Dienstleistungen beruht und in dem die Mitgliedstaaten insbesondere im elektronischen Handel Mehrwertsteuer im Namen der anderen Mitgliedstaaten erheben, ist es für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung unabdingbar, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, damit Beamte des Besteuerungsmitgliedstaats bei behördlichen Ermittlungen anwesend sein und sich wirksam einbringen können. Die Kommission wird die Wirksamkeit der Maßnahme genau überwachen und dem Rat Bericht erstatten.

Erklärung Deutschlands

Zu Erwägungsgrund Nummer 5:

Die Bezugnahmen auf das europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) sowie auf die Beschlüsse des Rates 2008/615/JI und 2008/616/JI "Such access should be made available via the European Vehicle and Driving Licence Information System (EUCARIS) software application, whose use is mandatory for Member States under Council Decision 2008/615/JHA6 and Council Decision 2008/616/JHA7, as regards vehicle registration data." werden so verstanden, dass der automatisierte Datenabruf aus den nationalen Fahrzeugregistern für die Eurofisc Verbindungsbeamten über jeweils eine nationale Kontaktstelle eines jeden Mitgliedstaates realisiert und verwaltet wird.

Der Absatz

"Access to the information referred to in paragraph 1, shall be granted under the following conditions:

- (i) access is in connection with an investigation into suspected VAT fraud or is to detect VAT fraud;
- (ii) access is through a Eurofisc liaison official, as referred to in Article 36(1), who holds a personal user identification for the electronic systems allowing access to this information."

wird so verstanden, dass der Zugang zu den Daten nicht gewährt wird, um Parkverstöße zu verfolgen, und dass der jeweils anfragende Mitgliedstaat sicherstellt, dass die Daten nicht für die Verfolgung von Parkverstößen verwendet werden. Der Art. 21a Absatz 2 wird so verstanden, dass seine Zweckbegrenzung ("VAT fraud") insoweit die weitergehenden Verwendungsregelungen des Art. 55 derogiert.

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Durchführungsbeschluss des Rates über eine abweichende MwSt-Regelung für Lettland in Bezug auf Halberzeugnisse aus Eisen- und Nichteisenmetallen
Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1492 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Ermächtigung der Republik Lettland, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen
ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 42-43

11373/18

<i>Durchführungsbeschluss des Rates über eine Sonderregelung für Ungarn in Bezug auf den Umsatzschwellenwert für die Mehrwertsteuerbefreiung</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1490 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 38-39	10892/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über eine abweichende MwSt-Regelung für Ungarn in Bezug auf die Nutzung von Personenkraftwagen für den unternehmensfremden Bedarf des Steuerpflichtigen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1493 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Ermächtigung Ungarns, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 44-46	11895/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über eine abweichende MwSt-Regelung für Österreich in Bezug auf Gegenstände und Dienstleistungen, die für unternehmensfremde Zwecke oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1487 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1013/EU zur Ermächtigung der Republik Österreich, weiterhin eine von den Artikeln 168 und 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden ABl. L 251 vom 5.10.2018, S. 33-34	12032/18
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über eine Sonderregelung für Spanien in Bezug auf die Verbrauchsteuer auf elektrischen Strom für Schiffe am Liegeplatz im Hafen</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1491 des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Ermächtigung Spaniens, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom im Einklang mit Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anzuwenden ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 40-41	11795/18

<i>Schlussfolgerungen zum Sonderbericht des EuRH über die Heranführungshilfe der EU für die Türkei</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 7/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Heranführungshilfe der EU für die Türkei: bislang nur begrenzte Ergebnisse"	12862/18
<i>Beschluss des Rates zum Standpunkt der EU in der VN-Wirtschaftskommission zu Zollfragen</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Arbeitsgruppe für verkehrsrelevante Zollfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) sowie im UNECE-Binnenverkehrsausschuss hinsichtlich der Annahme des Übereinkommens zur Erleichterung der Grenzübertrittsverfahren für Fahrgäste, Gepäck und Frachtgepäck im internationalen Eisenbahnverkehr zu vertretenden Standpunkt	11892/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-CTC zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über ein gemeinsames Versandverfahren</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an das Vereinigte Königreich, dieses Übereinkommen beizutreten, zu vertretenden Standpunkt	12139/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in dem durch das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens</i> Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt	12141/18

3640. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt) vom 9. Oktober 2018 in Luxemburg

GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen für Shochu</i> Verordnung (EU) 2018/1670 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hinsichtlich der Nennfüllmengen für das Inverkehrbringen von in einer Destillationsblase hergestelltem und in Japan abgefülltem einfach destilliertem Shochu auf dem Unionsmarkt ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 1-2	56/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<i>Beschluss über die EU-Gleichstellung von Saatgut aus Brasilien und der Republik Moldau</i> Beschluss (EU) 2018/1674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Föderativen Republik Brasilien und der Gleichstellung von in der Föderativen Republik Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 31-35	32/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

<i>Verordnung zur Anpassung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP 2.0)</i> Verordnung (EU) 2018/1671 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/825 zur Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen und zur Anpassung seines übergeordneten Ziels ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 3-5	58/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission Hinsichtlich der Finanzierung der Erhöhung der Finanzausstattung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde Folgendes vereinbart: 1. 40 Millionen EUR werden über die Haushaltslinie des SRSP in Rubrik 1b (13.08.01) des MFR (Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt) durch Inanspruchnahme des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen gemäß Artikel 14 der MFR-Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV finanziert. 2. 40 Millionen EUR werden über die Haushaltslinie des SRSP in Rubrik 2 (13.08.02) des MFR (Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen) durch Umschichtungen, die nicht technische Hilfe oder Entwicklung des ländlichen Raums betreffen, innerhalb der Rubrik und ohne Inanspruchnahme von Spielräumen finanziert. Die genauen Quellen solcher Umschichtungen werden zu gegebener Zeit im Hinblick auf die Verhandlungen des Haushaltsverfahrens für den Haushaltsplan 2019 genauer präzisiert.			
Erklärung der Kommission Die Kommission wird ermitteln, welche Umschichtungen in Höhe von 40 Mio. EUR in der Rubrik 2 des MFR (Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen) vorgenommen werden sollten, und diese im Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2019 vorschlagen. Im Rahmen des Haushaltsverfahrens für 2020 gemäß Artikel 314 AEUV beabsichtigt die Kommission, im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 (MFR-Verordnung) die Inanspruchnahme des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen vorzuschlagen.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018 - 2022</i> Schlussfolgerungen des Rates zum EU-Aktionsplan im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des geistigen Eigentums für den Zeitraum 2018-2022	12002/18
<i>Schlussfolgerungen zu öffentlich-privaten Partnerschaften in der EU (Sonderbericht Nr. 9/2018 des Rechnungshofs)</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 09/2018 des Rechnungshofs "Öffentlich-private Partnerschaften in der EU: Weitverbreitete Defizite und begrenzte Vorteile"	12945/18
<i>Beschluss des Rates zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Banco de España</i> Beschluss (EU) 2018/1518 des Rates vom 9. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken, hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer des Banco de España ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 63-64	12208/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU hinsichtlich des Beitritts Australiens zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen</i> Beschluss (EU) 2018/1536 des Rates vom 9. Oktober 2018 zur Festlegung des von der Europäischen Union hinsichtlich des Beitritts Australiens zum überarbeiteten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 26-28	11928/18
<i>Schlussfolgerungen zu den Vorbereitungen für die Treffen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Katowice, Polen, 2.-14. Dezember 2018)</i> Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des UNFCCC in Katowice (2.-14. Dezember 2018)	12901/18

<i>Schlussfolgerungen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)</i> <i>(Scharm El- Scheich, Ägypten, 17.-29. November 2018)</i> Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD): • Vorbereitung der 14. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD (COP 14) • Vorbereitung der 9. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 9) • Vorbereitung der 3. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (COP-MOP 3) <i>(Scharm El- Scheich, Ägypten, 17.-29. November 2018)</i>		12948/18	
3641. Tagung des Rates der Europäischen Union (Justiz und Inneres) vom 11./12. Oktober 2018 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
<i>Verordnung über den Datenschutz durch die Organe und Einrichtungen der EU</i> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98	31/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die in Artikel 42 Absatz 1 und in den Artikeln 43 und 44 EUV genannten Missionen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind, und weist darauf hin, dass es daher für derartige Missionen keine Datenschutzvorschriften geben wird. Die Kommission merkt an, dass ein Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 39 EUV die Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten nur im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, festlegen kann. Ein entsprechender Ratsbeschluss dürfte keine Bestimmungen über Tätigkeiten enthalten, die von Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU durchgeführt werden. Um diese Rechtslücke zu schließen, müsste ein möglicher Beschluss des Rates daher mit einem zusätzlichen, ergänzenden Instrument auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV einhergehen.

Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ex-Artikel 70a der Allgemeinen Ausrichtung des Rates) im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten keine neue Verpflichtung für die Organe und Einrichtungen der Union begründet.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien unterstützt den Kompromiss bezüglich des "Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG", da er die geltenden Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen aktualisieren wird und den Datenschutz für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union mit der im Jahr 2016 verabschiedeten Datenschutzreform der Europäischen Union in Einklang bringen wird.

Dennoch möchte die Republik Slowenien ihren Standpunkt bekräftigen, dass schon das Konzept, mittels interner Vorschriften Ausnahmen vom Datenschutz einzuführen, den Grundprinzipien des Datenschutzes zuwiderläuft, was insbesondere für die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der demokratischen Legitimität (Transparenz) gilt.

<i>Geldwäscherichtlinie</i> Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 22-30	30/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer DE: dagegen SI: Enthaltung DK, IE, UK: keine Teilnahme
Erklärung der Tschechischen Republik, Deutschlands, Griechenlands und Sloweniens Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien unterstützen das Ziel der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (die Richtlinie), die Bekämpfung der Geldwäsche mit Hilfe des Strafrechts zu verstärken. Dennoch möchten die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien nachdrücklich auf ihre Bedenken hinsichtlich Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 der Richtlinie hinweisen. Gemäß dieser Bestimmung müssen die Mitgliedstaaten die Geldwäsche von Vermögen, das aus einer Handlung stammt, die in einem anderen Hoheitsgebiet stattgefunden hat, auch dann unter Strafe stellen, wenn eine derartige Handlung in diesem Gebiet keine Straftat darstellt. Die Bestimmung gilt für Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis e und h, die von den Mitgliedstaaten nach EU-Recht unter Strafe zu stellen sind. Da jedoch Drittstaaten nicht dem EU-Recht unterworfen sind und derartige Handlungen eventuell nicht unter Strafe gestellt haben, kann besagte Bestimmung dazu führen, dass Transaktionen hinsichtlich eines in einem Drittland legal erworbenen Vermögens unter Strafe gestellt werden, was Anlass zu ernsten Bedenken gibt. Die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik und die Republik Slowenien sind daher der Ansicht, dass in diesen Fällen wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer Straftat und der für sie verhängten Strafe gemäß den Grundsätzen der gemeinsamen Verfassungstradition der Mitgliedstaaten und Artikel 49 der Grundrechtecharta der Europäischen Union die beiderseitige Strafbarkeit erforderlich ist, nämlich die Anforderung, dass die zur Geldwäsche führende Handlung in beiden Hoheitsgebieten, einmal dort, wo sie stattgefunden hat, und einmal dort, wo die Geldwäsche begangen wird, als Straftat gilt.			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – Visumpolitik Spanien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Spanien festgestellten Mängel	13003/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – SIS Spanien</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Spanien festgestellten Mängel	13004/18
<i>Empfehlung zur Schengen-Evaluierung – SIS Norwegen</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Norwegen festgestellten Mängel	13005/18
<i>Prüm-Beschlüsse: Schlussfolgerungen zum automatisierten Austausch von DNA-Daten im Vereinigten Königreich</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung des Vereinigten Königreichs hinsichtlich des automatisierten Austauschs von DNA-Daten	13079/18
<i>eu-LISA-Verordnung: Beschluss des Rates zur Unterzeichnung einer Ergänzungsregelung mit assoziierten Schengen-Ländern</i> Beschluss (EU) 2018/1549 des Rates vom 11. Oktober 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits sowie dem Königreich Norwegen, der Republik Island, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Beteiligung dieser Länder an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ABl. L 260 vom 17.10.2018, S. 1-2	12042/18

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor Beschluss (EU) 2018/1528 des Rates vom 11. Oktober 2018 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor ABl. L 257 vom 15.10.2018, S. 1-2		10860/18	
3642. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 15. Oktober 2018 in Luxemburg			
GESETZGEBUNGS AKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS- REGEL	ABSTIMMUNGS- ERGEBNIS
Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019	12593/18	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN		
Verordnung zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver Verordnung (EU) 2018/1554 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 hinsichtlich der mengenmäßigen Beschränkung für den Ankauf von Magermilchpulver ABl. L 261 vom 18.10.2018, S. 1-2	12219/18		
Beschluss des Rates über die Anwendung der UNECE-Regelungen Nrn. 9, 63 und 92 Beschluss (EU) 2018/1572 des Rates vom 15. Oktober 2018 über die Anwendung der Regelungen Nr. 9, 63 und 92 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von dreirädrigen Kraftfahrzeugen, Kleinkraftträdern und Austauschschalldämpferanlagen für Fahrzeuge der Klasse L hinsichtlich der Geräuschemissionen durch die Union ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 55-56	11900/18		

<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und Norwegen über die Ursprungskumulierung</i> Beschluss (EU) 2019/116 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ABl. L 24 vom 28.1.2019, S. 1-2	5883/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und Norwegen über die Ursprungskumulierung</i> Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Königreich Norwegen und der Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ABl. L 24 vom 28.1.2019, S. 3-11	5814/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und der Schweiz über die Ursprungskumulierung</i> Beschluss (EU) 2019/131 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ABl. L 25 vom 29.1.2019, S. 1-2	5882/17
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EU und der Schweiz über die Ursprungskumulierung</i> Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Königreich Norwegen und die Republik Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems ABl. L 25 vom 29.1.2019, S. 3-11	5803/17

<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in der 73. Sitzung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und der 100. Sitzung des Schiffssicherheitsausschusses der IMO im Hinblick auf die Verhütung der Meeresverschmutzung und auf Besichtigungen</i> Beschluss (EU) 2018/1601 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation auf der 73. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt und auf der 100. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses im Hinblick auf die Verabschiedung der Änderungen der Regel 14 in Anlage VI des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und des Internationalen Codes für das erweiterte Prüfungsprogramm für Besichtigungen von Massengutfrachtern und Öltankschiffen in der Fassung von 2011 zu vertretenden Standpunkt ABl. L 267 vom 25.10.2018, S. 6-7	12495/18
<i>Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF/2018/002 PT/Norte-Centro-Lisboa/Bekleidung)</i> Beschluss (EU) 2018/1720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Portugals EGF/2018/002 PT/Norte – Centro – Lisboa/Bekleidung) ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 8-9	12511/18
<i>Beschluss über die Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds (Lettland)</i> Beschluss (EU) 2018/1859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Lettland ABl. L 302I vom 28.11.2018, S. 1-2	12515/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits</i> Beschluss (EU) 2018/1676 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Investitionsschutzabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Singapur andererseits ABl. L 279 vom 9.11.2018, S. 1-2	7977/18

Erklärung der Kommission

Die Kommission erinnert daran, dass sie die vorläufige Anwendung des Abkommens nicht vorgeschlagen hat und auch nicht beabsichtigt, dies zu tun. Die Kommission geht gemäß etablierter Praxis davon aus, dass der Rat den Abschluss des Abkommens solange nicht genehmigen wird, bis der Gerichtshof sein Gutachten 1/17 abgegeben hat. Falls es aufgrund dieses Gutachtens erforderlich sein sollte, wird die Kommission angemessene Vorschläge vorlegen, bevor der Rat den Abschluss des Abkommens genehmigt.

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur
Beschluss (EU) 2018/1599 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Singapur
ABl. L 267 vom 25.10.2018, S. 1-2

7970/18

Erklärung Griechenlands

betreffend den Schutz geografischer Angaben

Griechenland ist sich voll und ganz der Bedeutung bewusst, die das Freihandelsabkommen und das Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Singapur als wichtige Schritte hin zu einer Vertiefung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und dem ASEAN haben.

Griechenland weist darauf hin, dass das Freihandelsabkommen selbst keinen unmittelbaren Schutz der geografischen Angaben der EU bietet und dass Singapur die offiziellen Einspruchsverfahren für die 196 geografischen Angaben der EU, die im Anhang zum Kapitel über geistiges Eigentum enthalten sind, durchführen muss, damit die endgültige Liste bestätigt wird. Griechenland macht darauf aufmerksam, dass ein zufriedenstellendes Ergebnis für den Schutz der geografischen Angaben der EU in Singapur vor dem Abschluss und dem Inkrafttreten des Abkommens eine Grundvoraussetzung für ein für beide Seiten nutzbringendes Abkommen ist. Griechenland hält es für erforderlich, dass insbesondere die g. U. "Feta" wie andere geografische Angaben der EU mit großer wirtschaftlicher Bedeutung voll und ganz geschützt wird.

Griechenland betont, dass der Schutz geografischer Angaben der EU wesentlich zur regionalen Entwicklung und Beschäftigung beiträgt. Griechenland weist außerdem auf die Zusagen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem CETA- und dem SADC-Abkommen hin, nämlich a) bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen mit Drittländern das bestmögliche Schutzniveau für alle in der EU eingetragenen geografischen Angaben, einschließlich der g. U. "Feta", zu erreichen und b) alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der g. U. "Feta" nicht nur innerhalb der EU, sondern auch auf den Märkten von Drittländern im Hinblick auf die Anwendung unlauterer Praktiken, die zur Falschinformation der Verbraucher führen, zu ergreifen. Darüber hinaus begrüßt Griechenland die Zusicherungen, die Kommissionsmitglied Malmström in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2018 gegeben hat, nämlich dass die Kommission weiterhin zuversichtlich ist, dass die g. U. "Feta", wie alle anderen g. U. der EU mit hohem Wert, in Singapur gemäß den Schutzbestimmungen im Freihandelsabkommen geschützt wird.

Griechenland gibt daher seine Zustimmung zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Singapur und erklärt, dass es erwartet, dass die g. U. "Feta" in Singapur als geografische Angabe mit ausschließlichen Rechten registriert wird. Griechenland behält sich seinen Standpunkt hinsichtlich der Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur vor; dieser Standpunkt wird vom Ergebnis hinsichtlich des Schutzniveaus für die g. U. "Feta" auf dem singapurischen Markt abhängen.

Erklärung Italiens

betreffend den Schutz geografischer Angaben

Italien ist sich bewusst, wie wichtig das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur im Rahmen der strategischen Beziehungen und der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und dem ASEAN ist. Die Freihandelsabkommen sind ein wichtiges Mittel, um den gegenseitigen Marktzugang, der beiden Seiten zugute kommt, sicherzustellen und die weltweite Governance in Bereichen wie Arbeitsbedingungen, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz zu verbessern. Zudem sind Freihandelsabkommen ein wesentliches Rechtsinstrument für den internationalen Schutz der geografischen Angaben, das Abkommen auf multilateraler (Lissabonner Abkommen und Genfer Akte) und bilaterale Ebene umfasst.

In diesem Zusammenhang hat aus italienischer Sicht das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Singapur eine grundlegende Bedeutung für den Schutz der geografischen Angaben, da sie die Rechte des geistigen Eigentums betreffen und auch Bestandteil des kulturellen Erbes Italiens und der EU sind.

Italien möchte daher darauf hinweisen, dass das Freihandelsabkommen mit Singapur keinen unmittelbaren Schutz für 196 europäische geografische Angaben bietet, die im Anhang zum Kapitel über die Rechte des geistigen Eigentums aufgeführt sind, und dass die geografischen Angaben der EU im Rahmen des Eintragungsverfahrens in Singapur überprüft und ein Einspruchsverfahren durchlaufen müssen, bevor sie als geschützt gelten. Dieses Eintragungsverfahren kann erst dann angewandt werden, wenn die Durchführungsvorschriften in Bezug auf die geografischen Angaben angenommen sind und das singapurische Register für geografische Angaben eingerichtet ist, nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Freihandelsabkommens gegeben hat. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens können die singapurischen Behörden das endgültige Verzeichnis bestätigen, ohne jegliche Gewissheit darüber, ob jede einzelne dieser geografischen Angaben eingetragen oder abgelehnt wird.

Italien möchte daran erinnern, dass sich die Behörden Singapurs dazu verpflichtet haben, die Verwaltungsverfahren zügig abzuschließen und die Allgemeingültigkeit einer geografischen Angabe zu überprüfen, wenn diese im Rahmen des Einspruchsverfahrens geltend gemacht wird. Es hat zudem weitere Verpflichtungen übernommen, um Bedenken der europäischen Seite auszuräumen. Nach einer informellen öffentlichen Konsultation in Singapur wurde bereits eine Liste mit Angaben übergeben, gegen die möglicherweise Einspruch erhoben wird, darunter auch die geschützte Ursprungsbezeichnung Fontina.

In diesem Zusammenhang betont Italien, dass als Voraussetzung für ein Abkommen, das beiden Seiten zugute kommt, ein zufriedenstellendes Ergebnis für den wirksamen Schutz aller geografischen Angaben der EU in Singapur erzielt werden muss, bevor das Abkommen abgeschlossen wird und in Kraft tritt.

Italien ersucht daher die Kommission, weiterhin mit den singapurischen Behörden intensiv zusammenzuarbeiten, um dafür zu sorgen, dass alle geografischen Angaben der EU entsprechend den im Freihandelsabkommen festgelegten Schutzklauseln geschützt werden.

Daher stimmt Italien dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und der Republik Singapur im Namen der EU zu und bekräftigt seine Erwartung, dass alle geografischen Angaben in Singapur als Angaben mit ausschließlichen Rechten ohne Ausnahme oder Einschränkung (einschließlich der Anhänge der Fußnoten) eingetragen werden, um rechtmäßige Erzeuger von Produkten mit geografischer Angabe und Verbraucher zu schützen.

Italien behält sich seinen Standpunkt zur Annahme des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Singapur vor. Es macht ihn davon abhängig, ob die aufgeführten italienischen geografischen Angaben im Rahmen dieses Freihandelsabkommens erfolgreich eingetragen und im Hoheitsgebiet von Singapur vollständig geschützt werden.

Einseitige Erklärung Irlands

Sollte die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet.

3643. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 15. Oktober 2018 in Luxemburg

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU in dem durch das Abkommen EU-Vietnam über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses</i> Beschluss (EU) 2018/1582 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den im Namen der Union in dem durch das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Einsetzung von Unterausschüssen und Facharbeitsgruppen und der Annahme ihrer Mandate zu vertretenden Standpunkt ABl. L 263 vom 22.10.2018, S. 61-70	11867/18

<i>Schlussfolgerungen zur Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Förderung der Konnektivität zwischen Europa und Asien – Elemente einer EU-Strategie"	13097/18
<i>Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Tunesien anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur EU</i> Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union	12292/18
<i>Chemiewaffen – restriktive Maßnahmen: Beschluss und Verordnung</i> Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 25-30	11936/18
<i>Chemiewaffen – restriktive Maßnahmen: Beschluss und Verordnung</i> Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12-21	11938/18
<i>Aktion der EU in Mopti und Segou – Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1546 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1425 über eine Stabilisierungsaktion der Europäischen Union in Mopti und Segou ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 34-34	12333/18

<i>EUAM Irak: Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1545 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/1869 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 31-33	11990/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)/Al-Qaida: Verlängerung und neuer Eintrag – Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates</i> Beschluss (GASP) 2018/1540 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ABl. L 257I vom 15.10.2018, S. 3-4	12370/18
<i>Restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)/Al-Qaida: Verlängerung und neuer Eintrag – Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates</i> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1539 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/1686 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen ABl. L 257I vom 15.10.2018, S. 1-2	12372/18
<i>EUTM Somalia – Änderung und Verlängerung – Beschluss</i> Beschluss (GASP) 2018/1787 des Rates vom 19. November 2018 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2010/96/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 9-10	12148/18
<i>Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) – Ablauf – Empfehlung</i> Empfehlung des Rates vom 15. Oktober 2018 zum Ablauf der Erfüllung der im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) eingegangenen weiter gehenden Verpflichtungen und zur Festlegung präziserer Ziele ABl. C 374 vom 16.10.2018, S. 1-7	11001/18

<i>Verordnung über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020"</i> Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1-19	12431/18
Erklärung Luxemburgs Luxemburg ist sich der Bedeutung des Programms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" und der Notwendigkeit bewusst, die nukleare Sicherheit verstärkt in den Vordergrund zu rücken und so zu einer Neuausrichtung bei der Kernforschung beizutragen. Daher nimmt Luxemburg zwar den Kompromisstext wohlwollend auf, bleibt jedoch bei seiner kritischen Haltung zur Kernforschung. Allerdings weist Luxemburg nachdrücklich darauf hin, dass in Zukunft die für Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten bestimmten europäischen Mittel stärker auf die erneuerbaren Energien ausgerichtet werden müssen. Da mit dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) keine Neuausrichtung auf die erneuerbaren Energien in die Wege geleitet wird, kann Luxemburg dem Programm nicht in seiner Gesamtheit zustimmen und enthält sich folglich bei der Abstimmung der Stimme.	
Erklärung Österreichs Österreich ist während der Verhandlungen über das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung (2019-2020) einem konstruktiven Ansatz gefolgt, damit die Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Gefahrenabwehr für die Bürgerinnen und Bürger Europas und ihre Umwelt fortgesetzt werden können. Die allgemeine Ausrichtung entspricht inhaltlich dem derzeit laufenden Programm (2014-2018). Deshalb bleibt der Standpunkt Österreichs ebenfalls unverändert. Österreich begrüßt, dass im gesamten Text die Aspekte der Sicherheit und der Gefahrenabwehr vermehrt in den Vordergrund gestellt werden. Es steht jedoch einer Finanzierung oder jedweder Form der Unterstützung von Kernkraftwerken durch die EU nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Daher enthält sich Österreich der Stimme.	

<i>Schlussfolgerungen zu Bosnien und Herzegowina/Operation EUFOR Althea</i> Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina/Operation EUFOR Althea	12991/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im WPA- Ghana-Ausschuss betreffend den Beitritt Kroatiens</i> Beschluss (EU) 2018/1573 des Rates vom 15. Oktober 2018 zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union zur Annahme eines Beschlusses des durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschusses zum Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertreten ist ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 57-59	12541/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im WPA- Côte- d'Ivoire-Ausschuss betreffend den Beitritt Kroatiens</i> Beschluss (EU) 2018/1560 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses des WPA-Ausschusses zum Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertreten ist ABl. L 261 vom 18.10.2018, S. 19-22	12544/18
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im WPA- Zentralafrika-Ausschuss betreffend den Beitritt Kroatiens</i> Beschluss (EU) 2018/1561 des Rates vom 15. Oktober 2018 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses des WPA-Ausschusses zum Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu vertreten ist ABl. L 261 vom 18.10.2018, S. 23-25	12546/18
<i>Zentralafrikanische Republik – Gedankenaustausch – Schlussfolgerungen</i> Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik	12735/18

3644. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 16. Oktober 2018 in Luxemburg	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
<i>Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 11/2018 des Rechnungshofs – Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums</i> Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 11/2018 des Europäischen Rechnungshofs: "Neue Optionen für die Finanzierung von Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums: einfacher, aber nicht ergebnisorientiert"	12273/18
Schriftliches Verfahren vom 19. Oktober 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren	11803/18
Schriftliche Verfahren vom 25. Oktober 2018	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Beschluss (GASP) 2018/1612 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/1763 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi Abl. L 268 vom 26.10.2018, S. 49-50	12723/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1605 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1755 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Burundi Abl. L 268 vom 26.10.2018, S. 18-19	12725/18

Beschluss (GASP) 2018/1610 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 46-46	12639/18
Beschluss (GASP) 2018/1611 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Änderung des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Republik Guinea ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 47-48	12713/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1604 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 16-17	12715/18
Durchführungsbeschluss (GASP) 2018/1613 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/849 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 51-52	13290/18
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1606 des Rates vom 25. Oktober 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 20-21	13292/18

Schriftliches Verfahren vom 30. Oktober 2018**RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER**

RECHTSAKT	DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN
Verordnung (EU) 2018/1628 des Rates vom 30. Oktober 2018 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2019 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/120 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 1-10	13230/18
Gemeinsame Erklärung Deutschlands, Finnlands, Litauens, Lettlands, Polens, Estlands, Schwedens, Dänemarks und der Kommission zur Lachsfischerei Deutschland, Finnland, Litauen, Lettland, Polen, Estland, Schweden, Dänemark und die Kommission werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Falschmeldungen von Lachsfängen und jedwede illegale Lachsfischerei ab Beginn des Jahres 2019 unterbunden werden.	
Gemeinsame Erklärung der Kommission und Deutschlands zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren 1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen. 2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Dorsch und Hering in den Unterdivisionen 22-24 erachtet es Deutschland als dringend erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten deutscher Fischereifahrzeuge in den Unterdivisionen 22-24 um 20 Tage für Dorsch und um 30 Tage für Hering beschränkt werden. 3. Deutschland und die Kommission sind der Auffassung, dass Sofortmaßnahmen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF in Betracht kommen.	

Gemeinsame Erklärung der Kommission und Litauens zu der Möglichkeit, Beihilfen aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren

1. Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, können die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik erlassen.
2. In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zur Wirksamkeit der geltenden Erhaltungsmaßnahmen für Ostseedorsch, insbesondere von Dorsch in der östlichen Ostsee, hält Litauen es für erforderlich, Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 1380/2013 zu erlassen, die darin bestehen, dass die Fangtätigkeiten litauischer Fischereifahrzeuge, die Dorsch fangen, in den Unterdivisionen 25-32 in zwei weiteren Monaten, nämlich Juni und August 2019, eingestellt werden.
3. Litauen und die Kommission sind der Auffassung, dass diese Sofortmaßnahme für eine finanzielle Unterstützung durch den EMFF nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 in Betracht kommt.

Schriftliches Verfahren vom 31. Oktober 2018

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT

DOKUMENT/ERKLÄRUNGEN

Beschluss (EU) 2018/1651 des Rates vom 31. Oktober 2018 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der dritten Tranche 2018
ABl. L 275 vom 6.11.2018, S. 14-16

12951/18

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich wartet derzeit noch auf eine Antwort auf die Bedenken, die auf politischer Ebene im August, unter anderem im Schreiben der Ministerin für internationale Entwicklung an die Kommission vom 23. August 2018, hinsichtlich der Behandlung der Einrichtungen des Vereinigten Königreichs im Ausschreibungsverfahren von EU-Programmen geäußert wurden. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung und hat unnötige negative Auswirkungen auf die Programmierung laufender und geplanter Entwicklungshilfe. Die Maßnahmen der Kommission könnten dazu führen, dass den Begünstigten von EU-Entwicklungshilfe der Zugang zu bestmöglichem Fachwissen durch offenen und gerechten Wettbewerb verweigert wird, indem Organisationen des Vereinigten Königreichs davon abgehalten werden, sich an der Ausschreibung für die Durchführung von Programmen zu beteiligen. Wir sind dem Parlament des Vereinigten Königreichs gegenüber dafür rechenschaftspflichtig, dass die Entwicklungshilfe des Vereinigten Königreichs in Übersee wirksam ausgegeben und optimal verwendet wird, was auch die Partner, die diese Entwicklungshilfe leisten, betrifft. Während wir auf die von der Kommission erbetene Zusicherung warten, sieht sich die Regierung des Vereinigten Königreichs nicht in der Lage, für den Ratsbeschluss über die Beiträge zum EEF zu stimmen.
